

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2009 – ETV 2009) und Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 1995 – NspGV 1995).

Artikel 1

Elektrotechnikverordnung 2009 – ETV 2009

Auf Grund

1. des § 2, § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, sowie
2. des § 181 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes – MinRoG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen geschlechtsspezifisch angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Stand der Technik“ ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 geeignet sind.
2. „Anerkannte Regeln der Technik“ beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen. Sie sind von wissenschaftlichen Grundlagen abgeleitet, allgemein als richtig anerkannt und haben sich in der Praxis bewährt. Als anerkannte Regeln der Technik gelten Normen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE), des Österreichischen Normungsinstituts (ON), des Comité

Européen de Normalisation ELECTrotechnique (CENELEC) sowie der International Electrotechnical Commission (IEC).

3. „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die Gesamtheit der gemäß dieser Verordnung allgemeinverbindlichen Bestimmungen für die Elektrotechnik und Normen, die in Anhang I bezeichnet und in Anhang IV im Volltext wiedergegeben sind.
4. „Elektrotechnik-Vorschriften“ sind andere als die in Z 3 genannten Bestimmungen für Elektrotechnik und Normen; die Elektrotechnik-Vorschriften sind in den Anhängen II und III bezeichnet.
5. Als „SNT-Vorschriften“ wird die Gesamtheit der Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Z 3) und der Elektrotechnik-Vorschriften (Z 4) bezeichnet.
6. „Vermietung“ ist eine entgeltliche Überlassung im Sinne von § 2 Abs. 1 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2006.
7. „Indirektes Berühren“ bezeichnet das Berühren von Teilen eines elektrischen Betriebsmittels oder einer elektrischen Anlage, die aufgrund eines Fehlers unter Spannung stehen.

Grundlegende Sicherheitsanforderungen

§ 3. (1) Elektrische Anlagen müssen den Erfordernissen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 ETG 1992 entsprechen. Um dies zu gewährleisten, müssen elektrische Anlagen den Absätzen 2 bis 6 sowie den §§ 5, 6 und 7 entsprechen.

(2) Elektrische Anlagen dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb weder Personen noch Tiere noch Sachen gefährden.

(3) Elektrische Anlagen müssen gemäß den örtlich und sachlich vorhandenen Verhältnissen mit Schutzmaßnahmen gegen direktes und bei indirektem Berühren ausgestattet sein.

(4) Elektrische Anlagen müssen mit einem dem jeweiligen Leitungsquerschnitt angepassten und funktionierenden Leitungsschutz ausgestattet sein.

(5) Elektrische Anlagen müssen mit einem wirksamen Schutzleiter ausgestattet sein.

(6) Elektrische Anlagen dürfen jedenfalls nur betrieben werden, wenn deren Betriebsmittel frei von durch Augenschein feststellbaren Beschädigungen sind.

§ 4. (1) Der Eigentümer der elektrischen Anlage hat anlässlich einer Vermietung sicherzustellen, dass die elektrische Anlage den in § 3 Abs. 2 bis 6 angeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen sowie der Anforderung des Abs. 2 entspricht.

(2) Bei bestehenden elektrischen Anlagen, die über keinen Zusatzschutz verfügen (Altanlagen in Wohnungen), ist unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes anlässlich einer Vermietung der Einbau eines Fehlerstromschutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA bei der Wohnungsanspeisung vorzunehmen.

(3) Wenn anlässlich der Vermietung einer elektrischen Anlage die Führung des Nachweises, dass die gegenständliche Anlage den in Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 bis 6 angeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht, nicht erfolgt, so kann jene Person, der die gegenständliche Anlage überlassen wird, nicht davon ausgehen, dass die gegenständliche Anlage dem § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 entspricht.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 5. (1) Die im Anhang I angeführten Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften werden für verbindlich erklärt. Sie sind im Anhang IV im Volltext abgedruckt.

(2) Die in diesen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, informative Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und Verweise auf andere Texte (z.B. technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften) werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Elektrotechnik-Vorschriften, Konformitätsvermutung

§ 6. (1) Die in Anhang II und III angeführten Bestimmungen für die Elektrotechnik und Normen sind Elektrotechnik-Vorschriften.

(2) Werden bei elektrischen Anlagen und deren elektrische Betriebsmittel die jeweils für sie in Betracht kommenden Elektrotechnik-Vorschriften angewendet, so kann davon ausgegangen werden, dass § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 im Hinblick auf die von den angewendeten Elektrotechnik-Vorschriften umfassten Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit eingehalten wird (Konformitätsvermutung).

Konformitätsbewertung

§ 7. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. unter den im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn sie den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instand gehalten und betrieben werden. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

(2) Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 ETG 1992

1. unter den im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn jene Maßnahmen getroffen werden, die in den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften festgelegt sind. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

(3) Wenn elektrische Anlagen ganz oder teilweise nicht den jeweils für sie in Betracht kommenden Elektrotechnik-Vorschriften entsprechend errichtet, instand gehalten und betrieben werden, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 unter Berücksichtigung des Standes der Technik den jeweiligen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen, sodass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Fall gewährleistet und nachweislich ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie bei Anwendung der genannten Elektrotechnik-Vorschriften erreicht wird.

(4) Wenn elektrische Anlagen ganz oder teilweise nicht den jeweils für sie in Betracht kommenden Elektrotechnik-Vorschriften des Anhanges II entsprechen, obwohl die jeweiligen örtlichen und sachlichen Verhältnisse in den zutreffenden Elektrotechnik-Vorschriften berücksichtigt wurden, ist zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 3 ein Gutachten einer für die genannten Elektrotechnik-Vorschriften akkreditierten Stelle einzuholen, aus dem hervor geht, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Fall gewährleistet und nachweislich ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau wie bei Anwendung der genannten Elektrotechnik-Vorschriften erreicht wird.

Gebrauchsanweisung

§ 8. Elektrischen Betriebsmitteln, die üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden, ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen, die jedenfalls Angaben über die Funktion des Betriebsmittels, die ordnungsgemäße Installation, Verwendung und Wartung zu enthalten hat. Kann das gleiche Ziel auch durch bildliche Darstellungen erreicht werden, so ist dies ersatzweise oder zusätzlich ebenfalls zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur jene einfachen elektrischen Betriebsmittel, deren Gebrauch auch elektrotechnisch Fachkundigen geläufig ist, z.B. Glühlampen, Verlängerungsleitungen, Tischleuchten. Aus Aufschriften an dem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung muss jedenfalls stets der Hersteller und, bei Produkten, die weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, der für das erstmalige Inverkehr-Bringen im Europäischen Wirtschaftsraum Verantwortliche ersichtlich sein.

Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Die Anwendung der in Anhang I der ETV 2002/A1, BGBl. II Nr. 33/2006, aufgelisteten Bestimmungen für die Elektrotechnik und Normen, ist, noch bis zum yy. mmm 2013 <fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung> zulässig.

(2) Die Anwendung der in Anhang II der ETV 2002/A1, BGBl. II Nr. 33/2006, aufgelisteten Bestimmungen für die Elektrotechnik und Normen, ist, mit Ausnahme der dort angegebenen Z 23, 27, 28, 39, 40 und 41, noch bis zum 30. Jänner 2011 zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 10. (1) Die Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2002, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ETV 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2006, ausgenommen deren Anhänge I und II unter Bedachtnahme auf § 9 außer Kraft.

EU-Notifikation

§ 11. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2009/xxx/A).

Artikel 2

Änderung der Niederspannungsgeräteverordnung 1995

Auf Grund

1. des § 3 Abs. 4 und 6, § 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 10 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, sowie
2. des § 181 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes – MinRoG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 1995 – NspGV 1995), BGBl. Nr. 51/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Zweck dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 374 vom 27.12.2006 S 10."

2. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die CE-Konformitätskennzeichnung gemäß Anhang III ist vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, sollte dies nicht möglich sein, auf der Verpackung bzw. der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen."

Anhang I

Verzeichnis der verbindlichen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

Anmerkung: Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften dieses Abschnittes sind im Anhang IV im Volltext abgedruckt.

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE/ÖNORM E 1100-2:2005-05-01	Normspannungen – Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme
2	ÖVE/ÖNORM E 8007:2005-12-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
3	ÖVE-EN 31/1981	Errichtung von Elektroanlagen
4	ÖVE EN 50110-1:2007-05-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
5	ÖVE EN 50110-2-700:1998-11	Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 2-700: Betrieb elektrischer Anlagen im Bergbau
6	ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01	Freileitungen über AC 45 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen – Teil 2: Index der Nationalen Normativen Festlegungen (NNA) (eingearbeitet) – Teil 3: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich (eingearbeitet)
7	ÖVE EN EN 50423:2005-09-01	Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen – Teil 2: Index der Nationalen Normativen Festlegungen (NNA) (eingearbeitet) – Teil 3-1: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich (eingearbeitet)

Elektrotechnik-Vorschriften – Teil 1

Anmerkung: Hinsichtlich der Konformitätsbewertung sind die besonderen Anforderungen nach § 7 Abs. 4 bei den unten gelisteten Elektrotechnik-Vorschriften zu beachten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen für Elektrotechnik und Normen können eingesehen werden bzw. sind erhältlich

- beim Österreichischen Normungsinstitut (www.on-norm.at) sowie

- beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (www.ove.at)

a. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 36/1970	Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5)
2	ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)
3	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
4	ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
5	ÖVE/ÖNORM E 8001-1-23:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1-23: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Einflüsse
6	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31:2003-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten
7	ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31/AC1:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten (Corrigendum)
8	ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A1:2002-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
9	ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A2:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
10	ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A3:2005-08-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)

Nr.	Bezeichnung	Titel
11	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44:2001-02-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-44: Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten
12	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-45: Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien
13	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-50:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-50: Brandgefährdete Räume
14	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-51:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-51: Stromkreise mit Nennspannungen bis ~ 1000 V in Schaltfeldern mit Nennspannungen über 1 kV (Niederspannungsstromkreise in Hochspannungsschaltfeldern)
15	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56:2003-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-56: Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten
16	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-58:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-58: Bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Hohlwände
17	ÖVE/ÖNORM E 8001-4-714:2003-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-714: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Beleuchtungsanlagen im Freien
18	ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61:2001-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen
19	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
20	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
21	ÖVE/ÖNORM E 8002-3:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 3: Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
22	ÖVE/ÖNORM E 8002-4:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 4: Hochhäuser
23	ÖVE/ÖNORM E 8002-5:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 5: Gaststätten
24	ÖVE/ÖNORM E 8002-6:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 6: Großgaragen
25	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften

Nr.	Bezeichnung	Titel
26	ÖVE/ÖNORM E 8002-9:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 9: Schulen
27	ÖVE/ÖNORM E 8014-1:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Begriffe
28	ÖVE/ÖNORM E 8014-2:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 2: Fundamenterder
29	ÖVE/ÖNORM E 8014-3:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 2: Besonderheiten von Erdungsanlagen in Gebäuden mit speziellen EMV-Anforderungen der informationstechnischen Einrichtungen
30	ÖVE/ÖNORM E 8015-1:2006-10-01	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel
31	ÖVE/ÖNORM E 8065:2005-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
32	ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03-01	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV
33	ÖVE/ÖNORM E 8384:2006-05-01	Erdung in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
34	ÖVE/ÖNORM E 8385:2007-05-01	Betrieb von elektrischen Anlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten
35	ÖVE/ÖNORM E 8555:2000-08-01	Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse
36	ÖVE/ÖNORM E 8701-1:2003-01-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
37	ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2:2003-11-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Elektrowerkzeuge
38	ÖVE/ÖNORM E 8751-1+A1:2003-05-01	Wiederkehrende Prüfung und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
39	ÖVE/ÖNORM E 8751-1+A1/AC:2004-05-01	Wiederkehrende Prüfung und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Änderungen)
40	ÖVE-EN 1, Teil 2:1993-04	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und =1500 V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel (ausgenommen § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
41	ÖVE-EN 1, Teil 2a:1996-03	Nachtrag a zu Teil 2: 1993-04 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel (ausgenommen § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
42	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40):1998-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 40 Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln

Nr.	Bezeichnung	Titel
43	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41):1995-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 41 Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz
44	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42):1998-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 42 Verlegung von Leitungen und Kabeln
45	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 49):1996-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 49 Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaaanlagen
46	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
47	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 54 Unterrichtsräume mit Experimentierständen
48	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 55 Baustellen und Provisorien
49	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 60)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 60 Hilfsstromkreise
50	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 65 Begrenzte, leitfähige Räume
51	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 90 Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge
52	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 92 Elektrische Anlagen auf Campingplätzen und in Caravans
53	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 93):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 93 Elektrische Anlagen für Marinas (Liegeplätze) und Wassersportfahrzeuge
54	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 95 Aufzüge
55	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95a):1997-11	Nachtrag a zu Teil 4 (§ 95)/1991 Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 95 Aufzüge

Nr.	Bezeichnung	Titel
56	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 97)/1990	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 97 Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
57	ÖVE/ÖNORM EN 50191:2001-04-01	Errichten und Betreiben elektrischer Prüfanlagen
58	ÖVE/ÖNORM EN 50272-1:2008-01-01	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen - Teil 1: Allgemeine Sicherheitsinformationen
59	ÖVE/ÖNORM EN 50272-2:2003-12-01	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen - Teil 2: Stationäre Batterien
60	ÖVE/ÖNORM EN EN 60079-10:2004-11-01	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 10: Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche
61	ÖVE/ÖNORM EN EN 60079-14:2004-08-01	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 14: Elektrische Anlagen für gefährdete Bereiche (ausgenommen Grubenbaue)
62	ÖVE/ÖNORM EN EN 60079-17:2004-08-01	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)
63	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1+A11+ A1: 2005-09-01 (Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2006-01-01)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
64	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76: 2006-01-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte
65	ÖVE/ÖNORM EN 61241-10: 2005-06-01	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub - Teil 10: Einteilung von staub explosionsgefährdeten Bereichen
66	ÖVE/ÖNORM EN 61241-14: 2005-08-01	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub - Teil 14: Auswahl und Errichten
67	ÖVE/ÖNORM EN 61241-17: 2006-03-01	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)
68	ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
69	ÖVE-L 1a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V, ÖVE-L1/1981
70	ÖVE-L 20/1998-6	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln

b. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 2790	Elektroinstallationen, Erdungsanlagen, Fundamenterder	Juli 1991

Elektrotechnik-Vorschriften – Teil 2

Anmerkung: Die nachstehend angeführten Bestimmungen für Elektrotechnik und Normen können eingesehen werden bzw. sind erhältlich

- beim Österreichischen Normungsinstitut (www.on-norm.at) sowie

- beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (www.ove.at)

a. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE/ÖNORM E 8350:2005-04-01	Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe
2	ÖVE/ÖNORM EN 50107-1:2003-10-01	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
3	ÖVE/ÖNORM EN 62305-3: 2008-01-01	Blitzschutz - Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen
4	ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2000-03-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
5	ÖVE-IG/EN 50075/1990	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke

b. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 6610	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
2	ÖNORM E 6611	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
3	ÖNORM E 6612	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
4	ÖNORM E 6613	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
5	ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	Mai 1994
6	ÖNORM E 6622-1	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart A; 10/16 A, 250 V	1. April 1996
7	ÖNORM E 6622-2	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart B, 10/16 A, 250 V	1. November 1996
8	ÖNORM E 6622-3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	1. April 1996
9	ÖNORM E 6622-4	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V	1. April 1996
10	ÖNORM E 6622-5	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Adapter mit 2 Steckdosen 2,5 A, 250 V	1. April 1996
11	ÖNORM E 6622-6	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke – Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, für = 10 A/~ 16 A, 250 V oder ~ 16 A, 250 V	1. April 1996
12	ÖNORM E 6622-7	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	1. April 1996

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
13	ÖNORM E 6622-8	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	1. April 1996
14	ÖNORM E 6622-9	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Sicherheitssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V mit Shutter; Lehre L2	1. April 1996
15	ÖNORM E 6622-10	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Grundauführung der Steckdosen; Einbausteckdosen; Lehre L1	November 1986
16	ÖNORM E 6622-11	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Einbausteckdose und nicht abklemmbare Kupplungssteckdosen 2,5 A, 250 V und Lehren	1. April 1996
17	ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	1. April 1996
18	ÖNORM E 6624	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke – Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II für = 10 A/~ 16 A, 250 V oder ~ 16 A, 250 V	1. April 1996